Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 52 (1960)

Heft: 3

Artikel: Hundert Jahre Fabrikinspektion in der Schweiz

Autor: Eichholzer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hundert Jahre Fabrikinspektion in der Schweiz

Am 24. Oktober 1859 hat der Kanton Zürich ein «Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter» erlassen. Es war das erste Gesetz in unserm Land, das als Fabrikgesetz bezeichnet werden kann, weil es sich auf die Fabrikindustrie schlechthin bezog und – wenn auch der Schutz der jugendlichen Industriearbeiter noch im Vordergrund stand – weil es eine Reihe von verschiedenartigen Bestimmungen enthielt, die allen in Fabriken beschäftigten Arbeitnehmern zugute kamen. Fehlte es noch an einer allgemeinen, durchgehenden Regelung der Arbeitszeit – dieser Schritt wurde durch Glarus in seinem Fabrikgesetz von 1864 unternommen –, so brachte doch der Zürcher Erlaß vom Herbst 1859 erstmals ein System von Schutzbestimmungen, das dann zum eisernen Bestand aller spätern schweizerischen Fabrikgesetzgebungen werden sollte.

Im einzelnen handelte es sich hierbei um die Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter, also um den Schwerpunkt jeder Fabrikgesetzgebung; ferner wurden eingeführt: eine die Interessen des Personals wahrende Regelung des internen Bußenwesens in den Betrieben, die Fabrikordnung, die Regelung des Kündigungswesens, wodurch die Aufhebung des Dienstverhältnisses von Willkür befreit und in geordnete Bahnen gelenkt war, das Obligatorium von Arbeiterverzeichnissen in den Betrieben und die periodisch amtliche Inspektion in den Fabriken. Diese Neuerungen, mit denen das Zürcher Fabrikgesetz von 1859 für unsere spätere Fabrikgesetzgebung wegleitend wurde, gehen auf den Schöpfer des Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuches, J. C. Bluntschli, zurück. Er wollte solche Bestimmungen bereits in dieses Gesetz, das einige Jahre vor dem Fabrikgesetz erlassen wurde, einfügen, doch entschied man sich dann für eine gesonderte Ordnung des Fabrikarbeiterschutzes. Es bleibe immerhin nicht unbeachtet, daß zwei grundlegende Gesetzeswerke der Gegenwart, Zivilgesetzbuch und eidgenössisches Fabrikgesetz, nicht unwesentlich durch die nämliche Quelle, eben das Bluntschlische Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch, inspiriert waren.

Einzelne dieser Sachgebiete waren bisher noch nie in einer Gesetzgebung zu finden gewesen, so vor allem die Fabrikordnung. Wenigstens für die schweizerische Gesetzgebung ebenfalls eine Novität stellte die Fabrikinspektion dar. Paragraph 10 des Gesetzes lautete: «Der Regierungsrat sorgt dafür, daß alle Fabriken periodischen amtlichen Inspektionen unterworfen werden.» Am 25. Februar 1860 erließ die zürcherische Direktion des Innern, gestützt auf diese Bestimmung, ein ausführliches Reglement betreffend die Fabrikinspektionen. Diese waren einer «regierungsrätlichen Fabrikkommission» übertragen, und noch im selben Jahr wurden sämtliche Fabriken des Kantons besucht. Damit hat sich die methodische Arbeitsaufsicht in der Schweiz, wenn auch erst in einem Kanton

und noch nicht durch ständig hierfür eingesetzte Fachbeamte, eingeführt. Es geziemt sich wohl, dessen zu gedenken, daß nun hundert Jahre verflossen sind, seit auch bei uns es der Staat als seine Aufgabe anerkannte, für den Vollzug des Arbeiterschutzes spezielle Organe zu schaffen.

Der Einbau besonderer Amtsstellen in die Verwaltung auf sozialem Gebiet war für die damalige Zeit um so beachtenswerter, als es sich um einen Einbruch in die althergebrachte einfache Organisation der öffentlichen Angelegenheiten handelte. Wenn die englische, französische und preußische Gesetzgebung schon früher Fabrikinspektoren vorgesehen hatte, so ist nicht außer acht zu lassen, daß in diesen Großstaaten das Berufsbeamtentum ohnehin bereits stark entwickelt war. Wenn in Zürich, wie übrigens 1864 dann auch in Glarus, die Arbeitsaufsicht nicht in vollamtlichen Funktionären, sondern in geeigneten Persönlichkeiten Gestalt annahm, die die Inspektionen nebenamtlich besorgten, so handelte es sich hier um einen gut schweizerischen Kompromiß. Unter diesen Männern befanden sich übrigens solche, die im Arbeiterschutz Bedeutendes leisteten. So war zum Beispiel der Bericht über die erste Gesamtinspektion der zürcherischen Industrie von 1860 durch Dr. med. *Karl Ganz* in Rorbas verfaßt, einem Arzt, der sich um die Anfänge der Zürcher neuzeitlichen Sozialpolitik besonders verdient gemacht hatte. Medizinier standen überhaupt dem Werden der Arbeitsaufsicht in unserm Land zu Gevatter. So sei nur an Dr. med. *Ulrich Zehnder* erinnert, der als Regierungspräsident 1858 bei Vorbereitung des Fabrikgesetzes von 1859 sich mit Nachdruck für die regelmäßige Ueberprüfung der Industriebetriebe durch Sachverständige aussprach. Auch im Glarner Fabrikinspektorenkollegium waren von allem Anfang Aerzte, zunächst *Niklaus Tschudy*, dann *Fridolin Schuler*, der später als eidgenössischer Fabrikinspektor einen Ruf weit über unsere Landesgrenzen hinweg erwarb. Und ihre richtige Entfaltung fand die schweizerische fachmännische Fabrikaufsicht unter Bundesrat *Deucher*, dem ehemaligen Thurgauer Landarzt.

Was 1859/60 in Zürich angekurbelt wurde, war ein erster Beginnen. Die Organisationsfrage war noch nicht endgültig verabschiedet (hatte doch seinerzeit Bluntschli zur Diskussion gestellt, ob nicht anstatt Fabrikinspektoren Arbeiterpatrone zu ernennen seien). Die Einbettung der Fabrikaufsicht, dieses Zeichens einer neuen Zeit, in den Aemterorganismus konnte vor hundert Jahren unmöglich schon definitiv gelöst werden; will es einem ja scheinen, daß auch heute noch ein stilles Ringen um die beste Form des Verhältnisses der spezialisierten Arbeitsaufsicht zu sachlich benachbarten Behörden wahrzunehmen sei. Aber der vor einem Jahrhundert eingesetzte Same ist auf alle Fälle aufgegangen und hat für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gute Früchte getragen. *Dr. Ed. Eichholzer, Bern.*